

Tätigkeiten im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen

■ Grundsätze:

1. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von hierzu befugten Personen und Vereinigungen ausgeführt werden und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe haupt- oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wird (§ 2 Steuerberatungsgesetz [StBerG]).

Den Kreis der Befugten sowie den Umfang der Befugnis hat der Gesetzgeber im Steuerberatungsgesetz geregelt.

Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).

2. Zur **unbeschränkten** geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind nur die in § 3 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer).
3. Zur **beschränkten** geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind nur die in § 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt (z. B. Notare und Patentanwälte im Rahmen ihrer Berufsordnung, Lohnsteuerhilfevereine gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen des Gesetzes).
4. Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 StBerG das **Verbot der geschäftsmäßigen Hilfeleistungen** oder des geschäftsmäßigen Rates in Steuersachen.
5. Der Gesetzgeber regelte aber **Ausnahmen vom Verbot** der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, aufgeführt in § 6 StBerG.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die **Ausnahmen vom Verbot im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe gemäß § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG**.

■ I. Im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe gilt gemäß § 6 Nr. 3 und 4 StBerG folgendes:

- 1.) Gemäß § 6 Nr. 3 StBerG ist (jedermann) erlaubt:

- die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Hierzu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten,
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder eine andere zur Erteilung von Buchführungsanweisungen befugte Person kontiert wurde,
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder eine andere zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugte Person,
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen.

Hierzu gehören nicht:

- das Kontieren von Belegen,
- das Erteilen von Buchungsanweisungen.

- 2.) Bei Erfüllung bestimmter fachlicher Voraussetzungen sind zusätzlich zu den unter 1.) aufgelisteten Tätigkeiten folgende Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG erlaubt:

- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle (Kontieren von Belegen, Erteilung von Buchungsanweisungen)
- die laufende Lohnabrechnung und
- das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen

Hierzu gehören:

- Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (z. B. Führen eines Kassenbuches),
- Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen,
- Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus,
- Technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des

Zahlenmaterials in Form von Kennzahlen (BWA, betriebswirtschaftliche Beratung),

- steuerlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung beispielsweise durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der Art und Weise der Belegübernahme, der zu benutzenden Geräte usw.,
- laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen.

Hierzu gehören nicht:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses, auch nicht in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks – „Knopfdruckbilanz“.

Voraussetzung für das Ausführen der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG ist, dass:

- diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden,
- die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung
- mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

§ 6 Nr. 3 StBerG unterscheidet sich dadurch von § 6 Nr. 4 StBerG, dass die dort (Nr. 3) genannten Tätigkeiten jedem erlaubt sind, wohingegen die Tätigkeiten, welche in Nr. 4 aufgelistet sind, nur bestimmten Personen (welche die genannten Voraussetzungen erfüllen) vorbehalten sind.

Alle weiterführenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchführung/Bilanzierung dürfen nur durch die steuerberatenden Berufe ausgeführt werden!

Somit dürfen Personen nach § 6 Nr. 3 und nach § 6 Nr. 4 StBerG folgende Leistungen nicht erbringen:

- Einrichtung der Buchführung und Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen,
- Gewinnermittlung durch Einnahme-/ Überschussrechnung,
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende und Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs,
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und (mit Ausnahme der Lohnsteueranmeldungen) Fertigung anderer Steuererklärungen

Die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!

■ II. Gewerbeanmeldung

Die Ausführung einer im § 6 Nr. 3 und 4 StBerG genannten Tätigkeiten (**gewerbliche Tätigkeit**) muss bei der für die Betriebsstätte örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung angemeldet werden (Gewerbeanmeldung). Dies gilt auch, wenn Leistungen nebenberuflich angeboten/erbracht werden.

Die Tätigkeiten sind erlaubnisfrei. Es bedarf auch nicht einer Zulassung durch die Finanzbehörde.

Als Unternehmensgegenstand kann beispielsweise angegeben werden "Selbstständiger Buchhalter/Selbstständige Buchhalterin – Buchen laufender Geschäftsvorfälle und laufende Lohnabrechnung; Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen" oder „Selbstständige Buchführungshilfe – Buchen laufender Geschäftsvorfälle und laufende Lohnabrechnung, das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung“.

Den Finanzämtern sind jedoch für bestimmte Fälle unbefugter oder nicht sachgemäßer geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen gewisse Befugnisse zur Unterbindung der Tätigkeit vom Gesetzgeber übertragen.

■ III. Werbung für Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG (§ 8 StBerG)

- Für die Tätigkeit im Bereich der erlaubnisfreien Buchführungshilfe darf geworben werden, solange über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.
- Auch Werbung, die sich auf die Erteilung eines Auftrages für diese Tätigkeiten richtet, ist erlaubt.
- Wer zu Leistungen nach § 6 Nr. 4 StBerG befugt ist, darf auf seine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen – und darf sich als „Buchhalter“ (bzw. selbstständiger Buchhalter/selbstständige Buchhalterin) bezeichnen.

Wer über den Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ verfügt, darf auch unter dieser Bezeichnung werben.

Die betreffenden Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen (§ 8 Abs. 4 StBerG), so der Wortlaut in § 8 Abs. 4 Satz 2 StBerG in der seit 12.04.2008 geltenden Fassung.

In der zuvor geltenden Fassung war im § 8 Abs. 4 Satz 2 StBerG vorgeschrieben, dass die genannten Personen bei Angabe einer dieser Berufsbezeichnungen die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im

Einzelnen aufzuführen haben. Auch wenn die Pflicht zu diesen Einzelangaben in § 8 Abs. 4 StBerG seit 12.04.2008 nicht mehr enthalten ist, führt der jetzige Verweis auf die Einhaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nach Auffassung der IHK zu noch größerer Rechtsunsicherheit.

Auf der sichereren Seite befindet man sich deshalb, wenn z. B. der Bezeichnung „Buchhalter“ die einzelnen Tätigkeiten (Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnrechnung, Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen) hinzugefügt werden.

Des Weiteren sei in Bezug auf die bestehende Rechtsunsicherheit auf ein Urteil des BGH vom 21.02.2008 (AZ: I ZR 142/05) verwiesen.

Die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen dürfen unter Verwendung der Begriffe „Buchführung“ und/oder „Buchführungsbüro“ werben, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesen Angaben darauf hinweisen, dass mit diesen Begriffen nur die in § 6 Nr. 4 StBerG aufgeführten Tätigkeiten gemeint sind.

Werbung schließt insbesondere ein:

Angaben auf geschäftlichen Unterlagen wie Briefkopfbögen und Rechnungen, Vertrags- und Auftragsunterlagen, Zeitungsanzeigen, Visitenkarten, Werbeeinträge, Leistungsangebote, streng genommen auch Werbeschilder an der Betriebsstätte u. ä.

Auftragsverhältnisse/Kooperationen mit Steuerberater (§ 7 Berufsordnung Steuerberater)

§ 7 Freie Mitarbeiter

Nach dieser Vorschrift ist es zulässig, (freie) Mitarbeiter zu beschäftigen, soweit diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Bereich Recht

Phuong Thao Dinh Van

Telefon 0341 1267-1332

Telefax 0341 1267-1422

E-Mail dinhvan@leipzig.ihk.de